

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Juni 1958

242/A.B.

zu 264/J

Anfragebeantwortung

In einer Anfrage, betreffend die Androhung von Strafen gegen Beschwerdeführer, führten die Abgeordneten L a c k n e r und Genossen aus, dass einige Beschwerdeführer, die sich mit einer Eingabe an den Herrn Bundespräsidenten gewandt hatten, von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur über Weisung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit einer Mutwillensstrafe gedroht wurde, falls sie die Beschwerde nicht sofort zurückziehen. Die Abgeordneten fragten den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, was das Ministerium zu diesem ungewöhnlichen Vorgehen verhälst habe und ob in allen übrigen Fällen, wo der Herr Bundespräsident das Ministerium zu einer Stellungnahme einlädt, in ähnlicher Weise vorgegangen werde.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister Dr. B o c k folgendes mit:

Zur ersten Frage ist zunächst der Sachverhalt richtigzustellen. Es handelt sich um die Beschwerde eines einzelnen Fuhrwerksunternehmers gegen ein benachbartes Konkurrenzunternehmen, die von einigen (zuerst 16, später nur mehr 8) Fuhrwerksunternehmen unterstützt worden ist. Die Eingabe war an den Herrn Bundespräsidenten gerichtet und ist von der Präsidentschaftskanzlei dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, als dem zuständigen Ressortministerium, nicht zur Abgabe einer Stellungnahme, sondern zur Erledigung übersendet worden. Die Beschwerdeführer sind unmittelbar von der Präsidentschaftskanzlei über die Abtretung informiert worden.

In derselben Sache sind von den zuständigen Behörden bereits drei Verfahren durch mehrere Instanzen geführt und rechtskräftig abgeschlossen worden. Allein das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist in der letzten Zeit mit vier wörtlich fast gleichlautenden Beschwerden des erwähnten Unternehmers befasst worden. Es liegt daher nahe, dass das Bundesministerium zugleich mit einer neuerlichen Sachentscheidung über die Beschwerde die Belehrung dieses Unternehmers und der ihn unterstützenden Unternehmer über die Rechtskraft verwaltungsbehördlicher Entscheidung<sup>en</sup> über Aufsichtsbeschwerden und über Mutwillensstrafen angeordnet hat. Die Verhängung einer Mutwillensstrafe ist jedoch nicht angeordnet worden, obgleich die Verfahrensvorschriften die rechtliche Möglichkeit wohl dafür geboten hätten.

Es kann daher in diesem Falle weder von einem ungewöhnlichen Vorgehen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau noch von einer Verhinderung von Beschwerden an den Herrn Bundespräsidenten die Rede sein.

Zur zweiten Frage muss noch einmal hervorgehoben werden, dass es sich nicht um die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme, sondern um die Entscheidung über eine Aufsichtsbeschwerde gehandelt hat. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist bestrebt, in derartigen Fällen berechtigten Ansprüchen zum Durchbruch zu verhelfen. Es ist aber auch im Interesse einer geordneten Verwaltung verpflichtet, Personen, die offensichtlich grundlos die Behörde und sogar den Herrn Bundespräsidenten in Anspruch nehmen, zunächst auf diesen Umstand und auf die vom Gesetz daran geknüpften Folgen hinzuweisen.